

Sitzung vom 11. Dezember 1996

3481. Motion (Lastenausgleich zur Schaffung von genügend Ausbildungsplätzen)

Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 1. Juli 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage mit den nötigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Der Kanton schafft Rahmenbedingungen, dass in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ein genügendes Angebot von qualitativ guten Ausbildungsplätzen (Lehr- und Anlehrstellen) sichergestellt ist.
2. Zu diesem Zweck führt er einen Lastenausgleich zwischen Branchen und Betrieben ein: Betriebe, die Ausbildungsplätze anbieten, sollen durch eine Abgabe von Betrieben, welche nicht ausbilden, teilweise entschädigt werden.
3. Aus dem Lastenausgleich können auch überbetriebliche Ausbildungsinstitutionen finanziert werden (z.B. das geplante Grundbildungsjahr für die Berufe der visuellen Kommunikation).
4. Für die Fort- und Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen können die Sozialpartner den Lastenausgleich wie bisher branchenintern selber organisieren.

Begründung:

Ausgehend von der Situation, dass heute nur ca. 25% der Betriebe Ausbildungsplätze (Lehr- und Anlehrstellen) anbieten, soll die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen längerfristig auf eine solidere Grundlage gestellt werden. Der Lastenausgleich, als eine der nötigen Massnahmen, soll für jene Betriebe gelten, welche Ausbildungsplätze anbieten. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Für die Wirtschaft den zukünftigen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften sicherstellen
- Schaffung von teuren Ausbildungsplätzen in technologisch innovativen Branchen als Investition für die Zukunft betrachten
- Jeder Schulabgängerin, jedem Schulabgänger den Zugang zu einer Ausbildung (Lehre bzw. Anlehre) ermöglichen

Organisatorisch liesse sich der Lastenausgleich mit wenig Aufwand realisieren, wenn er in Anlehnung an funktionierende Modelle (z.B. der Familienausgleichskassen) aufgebaut würde. Ausgehend von diesem Prinzip kann von den Arbeitgebern eine Abgabe eingefordert werden, welche auf die Betriebe, die Lehrlinge/Lehrtöchter bzw. Anlehrlinge/Anlehrtöchter ausbilden, verteilt wird. Die Ausführungsbestimmungen zur Einrichtung eines Lastenausgleichsfonds sind so zu gestalten, dass je nach Branchenstruktur Kleinbetriebe von der Abgabepflicht befreit werden können.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die bestehenden Rahmenbedingungen in der Lehrlingsausbildung beruhen auf Bundesrecht, d.h. in Art. 34^{ter} Bundesverfassung, im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, in der zugehörigen Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 und in den einzelnen Ausbildungsreglementen des BIGA. Weitere, ebenfalls bundesrechtliche Vorschriften, die regelnd eingreifen, sind die Bestimmungen im Obligationenrecht, welche die privatrechtliche Seite des Lehrverhältnisses ordnen. Den Kantonen kommen auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung lediglich Vollzugsaufgaben zu.

Am 4. Juni 1996 wurde auf Bundesebene die dringliche Interpellation Strahm eingereicht, welche die gleiche Zielsetzung wie die vorliegende Motion hat und den folgenden Wortlaut aufweist:

«Ist der Bundesrat bereit, durch ein rasches Verfahren einen Artikel im Berufsbildungsgesetz vorzuschlagen, der ihm die Kompetenz einräumt, zur Förderung der Lehrstellen ein Anreizsystem oder einen Lastenausgleich zugunsten von Lehrbetrieben einzuführen?»

Der Kompetenzartikel wäre so zu gestalten, dass der Bundesrat den Vollzug auch an die Branche- oder Berufsverbände oder an die Kantone übertragen kann.»

Der Bundesrat hat sich in seiner Antwort auf die dringliche Interpellation bereit erklärt, ein Bonus/Malus-System im Zusammenhang mit der Ausbildungsverantwortung der Betriebe in bezug auf Machbarkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen. Im Bericht des Bundesrates über die Berufsbildung, der im Herbst dieses Jahres veröffentlicht wurde, ist im Katalog der Massnahmen, die auf Bundesebene zusammen mit Verbänden, Wirtschaft und Kantonen zu verwirklichen sind, als Massnahme M5 enthalten: «Der Bund prüft die Möglichkeiten, den Lehrstellenmarkt mittels eines Finanzausgleichssystems zu fördern.» Der Bericht führt dazu aus: «[Vom Bund] Geprüft wird ausserdem ein Finanzausgleichssystem zugunsten der Betriebe, die sich an der Nachwuchsförderung und Ausbildung beteiligen. Denkbar sind fiskalische Anreize für ausbildende Betriebe verbunden mit einer finanziellen Belastung der Betriebe, die nicht ausbilden. Das System müsste angesichts der Finanzlage der öffentlichen Hand kostenneutral gestaltet werden. Ausserdem sollte es nur als ultima ratio und als befristete Notmassnahme zur Anwendung kommen.» Der Regierungsrat teilt die Sicht des Bundes. Ein Ausgleichssystem wäre an sich denkbar und zur Entspannung der Lage wünschenswert. Es müsste jedoch sichergestellt sein, dass sich der Ausgleich auf die Lehrlingsausbildung beschränkt. Weiterungen in Richtung der Beschäftigung Arbeitsloser oder Behinderter würden das Funktionieren dieses Lastenausgleichs verhindern.

Da die Frage der Schaffung eines Anreizsystems bereits auf Bundesebene vordringlich behandelt wird, ist es nicht sinnvoll, wenn ein einzelner Kanton im Alleingang eine separate Lösung vorantreibt. Eine derartige Massnahme müsste gesamtschweizerisch zum Tragen kommen. Dies um so mehr, als Lehrverhältnisse oft die Kantonsgrenzen überschreiten. Um nicht unterschiedliche Verhältnisse zwischen den Kantonen und zwischen den Betrieben zu schaffen, wäre bei der Einführung eines finanziellen Anreizsystems eine bundesrechtliche Regelung einer kantonalen unbedingt vorzuziehen.

Ob mit der Schaffung eines finanziellen Anreizsystems der Verknappung des Lehrstellenangebotes entgegenwirkt werden kann, ist fraglich. Gerade in Zeiten der Rezession ist bei der Einführung neuer Lasten grösste Zurückhaltung angezeigt. Auch könnte sich die Einführung eines solchen Lastenausgleichssystems insofern kontraproduktiv auswirken, als Betriebe, die sich heute verpflichtet fühlen, Lehrlinge auszubilden, sich durch Leistung der Ausgleichsabgabe von dieser Aufgabe entlasten könnten.

Die Schaffung eines finanziellen Anreizsystems wäre in verschiedenen Formen denkbar, namentlich durch steuerliche Anreize, durch Schaffung einer öffentlichen Abgabe oder einer Abgabe auf der Basis von sozialpartnerschaftlichen Abmachungen. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die dringliche Interpellation KR-Nr. 115/1996 ausgeführt hat, ist eine steuerliche Begünstigung von ausbildenden Betrieben wegen der Vorschriften über die Steuerharmonisierung nahezu unmöglich. Eher eignen könnte sich ein Vorschlag, der für nichtausbildende Firmen eine Abgabe vorsieht, die jenen Betrieben zugute kommen soll, welche zusätzliche Lehrstellen anbieten. Bei einem solchen System müsste sehr darauf geachtet werden, dass die Ausbildungsqualität nicht leidet.

Wenn Anreize geschaffen werden sollen, müsste dies aber auf Bundesebene geschehen, weil in jedem Fall eine gesamtschweizerische Lösung einer kantonalen Insellösung vorzuziehen ist.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi